

25.06.21

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 236. Sitzung am 24. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksachen 19/30938, 19/31118 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts – Drucksache 19/28173 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 16.07.21

Erster Durchgang: Drs. 143/21

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes“.

2. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) § 81 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die Errichtungssatzung“ durch die Wörter „eine Satzung“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Errichtungssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

cc) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „strengere Form“ die Wörter „als die schriftliche Form“ eingefügt.

dd) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Errichtungssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

- b) In § 82 Satz 2 wird das Wort „Errichtungssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

- c) In § 83b Absatz 3 werden die Wörter „in der Errichtungssatzung“ durch die Wörter „im Stiftungsgeschäft“ ersetzt.

- d) § 83c wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist“.

bb) Absatz 3 wird gestrichen.

cc) Absatz 4 wird Absatz 3.

- e) § 84a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf die Tätigkeit eines Organmitglieds für die Stiftung sind die §§ 664 bis 670 entsprechend anzuwenden. Organmitglieder sind unentgeltlich tätig. Durch die Satzung kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden, insbesondere auch die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern beschränkt werden.“

- f) § 85 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder“.

- bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 liegen insbesondere vor, wenn eine Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann.“
- ccc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „In der Errichtungssatzung“ durch die Wörter „Im Stiftungsgeschäft“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „in der Errichtungssatzung“ durch die Wörter „im Stiftungsgeschäft“ ersetzt.
- g) § 86 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen mit einem Zweck der übernehmenden Stiftung übereinstimmt,“.
- h) § 86d wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bedürfen der schriftlichen Form“ durch die Wörter „bedürfen nur der schriftlichen Form, insbesondere § 311b Absatz 1 bis 3 ist nicht anzuwenden“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- i) § 87 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand soll die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen nicht endgültig vor, wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, das sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann. In der Satzung kann geregelt werden, dass ein anderes Organ über die Auflösung entscheidet.“
 - bb) In Absatz 3 werden die Wörter „zuständigen Behörde des Landes“ durch die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt.
- 3. In Artikel 2 wird in dem neu einzufügenden Paragraphen in Satz 1 jeweils die Angabe „1. Juli 2022“ durch die Angabe „1. Juli 2023“ ersetzt.
- 4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird in § 82b Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 das Wort „Errichtungssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird in § 86i Absatz 2 Satz 3 das Wort „Errichtungssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt

5. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich.“
 - bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Sie kann“ durch die Wörter „Die Anmeldung und eine Vollmacht können“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Anstelle der Urschrift oder der beglaubigten Abschrift der Vollmacht kann auch eine Bescheinigung des Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung vorgelegt werden.“
 - b) § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - ccc) Nummer 3 wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „bekannt“ die Wörter „Vornamen, Namen und“ eingefügt.
 - c) § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - ccc) Nummer 3 wird gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „bekannt“ die Wörter „Vornamen, Namen und“ eingefügt.
6. Nach Artikel 8 werden folgende Artikel 9 und 10 eingefügt:

Artikel 9

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

§ 36 Absatz 12 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(12) Eine aufgrund des Absatzes 8 Satz 1 oder des Absatzes 10 Satz 1 erlassene Rechtsverordnung tritt spätestens ein Jahr nach der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5

Absatz 1 Satz 2 außer Kraft. Bis zu ihrem Außerkrafttreten kann eine aufgrund des Absatzes 8 Satz 1 oder des Absatzes 10 Satz 1 erlassene Rechtsverordnung auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geändert werden.“

Artikel 10

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 9 werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.‘

7. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 11 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Artikel 1, 2, 6, 7 Nummer 1, 2 und 4 sowie Artikel 8 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.“